

04.10.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - Fz - Wizu Punkt der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

**Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
(RechVersV)****A.**

Der **federführende Rechtsausschuß (R)** und
der **Finanzausschuß (Fz)**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender
Änderungen zuzustimmen:

Fz 1. Zu § 24 Satz 1

§ 24 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Bruttobetrag der Beitragsüberträge gemäß § 341 e Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs umfaßt den Teil der gebuchten Bruttobeiträge, der als Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlußstichtag dem folgenden Geschäftsjahr oder den folgenden Geschäftsjahren zuzurechnen ist, soweit er nicht in einer anderen versicherungstechnischen Rückstellung auszuweisen ist."

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, daß bei der Bemessung der Beitragsüberträge das BMF-Schreiben vom 30. April 1974 - IV B 5 - S 2750 - 15/74 - zu berücksichtigen ist.

Ausgeliefert am 04. OKT. 1994

Fz 2. Zu § 25 Abs. 1 Satz 2

§ 25 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung sind nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung für die Berücksichtigung der Risiken aus dem Versicherungsvertrag angemessene Sicherheitszuschläge anzusetzen. Damit wird dem allgemeinen bilanzrechtlichen Vorsichtsprinzip in dem für Versicherungsunternehmen erforderlichen Maße Rechnung getragen. Darüber hinaus ist für die Berücksichtigung von Änderungsrisiken, die nicht individualisiert werden können, kein Raum.

Fz 3. Zu § 30 Abs. 3

§ 30 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

" (3) Ähnliche Rückstellungen sind unzulässig, wenn eine Schwankungsrückstellung gebildet ist. Sie sind in die Schwankungsrückstellung zu überführen, sobald in einem Geschäftsjahr die Voraussetzungen nach § 341 h Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nicht mehr vorliegen.

Begründung:

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß die Rückstellungen nach § 341 h Abs. 1 und Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nicht nebeneinander gebildet werden können.

R 4. Zu § 42 Abs. 3

In § 42 Abs. 3 ist vor dem Wort "erfolgsabhängigen" das Wort "größeren" zu streichen.

Begründung:

Korrektur eines Redaktionsversehens.

R 5. Zu § 51 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c

In § 51 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c sind die Wörter "von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung" zu streichen und das Wort "gemäß" durch das Wort "nach" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Bestimmung des § 62 Abs. 2. Die Wörter "von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung" werden als überflüssig gestrichen. Gemäß § 156 a Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 VAG hat die Aufsichtsbehörde festzustellen, ob Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung den nach § 53 c Abs. 2 a VAG erlassenen Vorschriften über die Solvabilität genügen. Eine Feststellung gemäß § 156 a VAG kommt daher generell nur bei Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung in Betracht.

R 6. Zu § 59 Abs. 2

§ 59 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Es sind die Angaben nach Muster 1 zu machen, jedoch nur für die Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" und "Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken" und die Unterposten des Postens "Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen", sofern diese Angaben nicht in der Konzernbilanz erfolgen."

Begründung:

In § 63 Nr. 3 Buchstabe c ist ein Verstoß gegen § 59 Abs. 2 bußgeldbewehrt. Da § 59 Abs. 2 des Entwurfs in der bisherigen Fassung kein selbständiges Ge- oder Verbot, sondern lediglich eine Vereinfachungsregelung gegenüber § 51 Abs. 2 enthält, sollte die Grundnorm zur Klarstellung des Gewollten als selbständiges Gebot formuliert werden.

R 7. Zu § 62 Abs. 1

§ 62 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die in § 61 Abs. 1 bezeichneten Versicherungsunternehmen dürfen abweichend von § 2

1. im Formblatt 1 die mit arabischen Zahlen bezeichneten Posten zusammenfassen, soweit sie sich nicht auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft beziehen; Beträge, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches von wesentlicher Bedeutung sind, sind jedoch in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben;
2. in den Formblättern 2 bis 4 die mit Buchstaben bezeichneten Aufwands- und Ertragsposten jeweils zusammenfassen, soweit sie sich nicht auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft beziehen; Beträge, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches von wesentlicher Bedeutung sind, sind jedoch in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gesondert anzugeben.

Sie brauchen

1. § 43 Abs. 1 nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Funktionsbereiche Nr. 1 bis 3 in den Funktionsbereich "Verwaltung von Versicherungsverträgen" einbezogen werden;
2. auf den Lagebericht außer § 289 des Handelsgesetzbuchs nur § 57 Abs. 2 anzuwenden;
3. die § 52 bis 56 nicht anzuwenden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 8. Zu § 63 Nr. 1 Buchstabe d

In § 63 Nr. 1 Buchstabe d sind nach den Wörter "zusätzliche Erläuterungen" ein Komma einzufügen und die Wörter "oder Pflichtangaben" durch die Wörter "zusätzliche Pflichtangaben oder Angaben" zu ersetzen.

Begründung:

Der in der Bußgeldvorschrift auch in Bezug genommene § 53 bezieht sich auf sämtliche für den Anhang vorgeschriebenen Angaben und nicht nur auf zusätzliche Erläuterungen oder Pflichtangaben nach §§ 51, 52 des Entwurfs. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine Deckungsgleichheit zwischen der Bußgeldvorschrift des § 63 Nr. 1 Buchstabe d und der darin in Bezug genommenen Grundnorm des § 53 hergestellt werden.

B.

Der **Wirtschaftsausschuß** empfiehlt,
der Verordnung zuzustimmen.